

Archivrecht für Wirtschaftsarchivare:

Sensibilisierung – Orientierung – Professionalisierung

70. VdW Lehrgang - vom 29.05. bis 01.06. 2011 in Heidelberg

Am Sonntagabend um 17 Uhr fanden sich die Teilnehmer zum Lehrgang „Archivrecht für Wirtschaftsarchivare“ im Heidelberger Manessesaal des Restaurants „Zum güldenen Schaf“ ein, der mit der obligatorischen Vorstellungsrunde der Teilnehmer begann.



Die Lehrgangsteilnehmer

Nach dem gemeinsamen Abendessen begann der erste Programmpunkt des eng gestaffelten Lehrgangprogramms, nämlich ein Vortrag, der von der argentinischen **Professorin Ana Szejcher** gehalten wurde. Dieser beschäftigte sich mit den Auswirkungen der Diktatur auf die Gesellschaft und die Archive, die bis heute an ihrer Arbeit gehindert, aber auch noch immer als Teil der herrschenden Gesellschaft und nicht als Hort der Quellen wahrgenommen werden. Dies liegt mit daran, dass insbesondere die Unterlagen aus der Zeit von Militärjunta und Diktatur nach wie vor überwiegend unzugänglich sind, ja die entsprechenden Unterlagen bis heute schwer zu verorten sind ... Das erweist sich als folgenschwer, wenn Angehörige von Verschleppten und Ermordeten deren Verbleib recherchieren wollen. In ganz Lateinamerika ist diese Situation ähnlich. Allerdings widmen sich einige Institutionen der historischen Aufarbeitung, um den gesellschaftlichen Prozess der Demokratisierung zu fördern, der ja maßgeblich auf dem Recht auf freien Informationszugang basiert. Ein weiterer Aspekt des Vortrags lag auf dem Urheberrecht Argentiniens, das weltweit als eines der restriktivsten gilt und das Recht auf Informationsfreiheit stark einschränkt. Sein Schwerpunkt liegt auf der wirtschaftlichen Begünstigung des Urhebers, nicht auf dem geistigen Inhalt der Produkte. Wissensaneignung wird somit stark von kommerziellen Aspekten überlagert und verwehrt einem großen Teil der argentinischen Gesellschaft den freien Zugang zur Bildung –, was sich in Konsequenz zugleich schützend auf das heutige Establishment, das oft mit der ehemaligen Militärjunta assoziiert werden kann, auswirkt.

Am Montagmorgen begrüßte Dr. Blum alle Anwesenden in den Räumen der IHK Rhein-Neckar. Pünktlich 8:30 Uhr startete der erste Vortrag: „Einführung in das Archivrecht“. **Dr. Mark Steinerts** Vortrag baute auf dem Archivgesetz des Bundes und der Länder, explizit dem Archivgesetz aus NRW. Betrachtet wurden die Geltungsbereiche, der Aufbau, die Begriffsdefinition sowie die fachlichen Anforderungen an das Archivpersonal. Weitere Themen waren u.a. Verwahrung und Sicherung, Anbietung und Veräußerung und natürlich die Nutzungsrechte. Um 10:15 Uhr begrüßte uns der Leiter der IHK Rhein-Neckar und erläuterte die bei der IHK gegebenen rechtlichen Bedingungen. So z. B. das Dokumentieren und Legitimieren der Geschäftsprozesse, um diese juristisch verwertbar zu machen, wie es der Gesetzgeber von den IHKs fordert.

Der Vortrag von **Prof. Dr. Rainer Polley**, Archivschule Marburg, behandelte das Archivrecht im Alltag. Er dozierte über die drei Säulen der Gesetzgebung (Sach- – Personalakten – Geheimhaltung). Außerhalb des Archivgesetzes gelten für Archivare außerdem das Kunsturheberrecht, das Urheberrecht, das StGB, der Datenschutz, das BGB, die AO etc. Anhand eines Beispiels aus der Praxis referierte Polley über die Anfrage zur Rechtslage spezieller Unterlagen mit persönlichem Hintergrund. Weiterführende Informationen stehen auf der Webseite der Archivschule Marburg zum Download zur Verfügung.

Nach dem Mittagessen präsentierte **Ulrike Fälsch**, UB Heidelberg, eine Einführung in das Urheberrecht. U.a. waren die urheberrechtlichen Grundlagen, geistige und persönliche Interessen, das Allgemeinrecht etc. von Belang. Die Begrifflichkeit „Werk“ wurde wie folgt definiert: Das Werk definiert sich über die konkrete Form, Individualität und die geistige Essenz, die stets mit einer Person in Verbindung stehen muss. Gedanken und Ideen allein haben keinen Werkcharakter. In der archivarischen Arbeit dagegen sind die Nutzungs- und Schutzfristen von Werken von besonderer Bedeutung.

Es folgte der zweite Teil des Vortrags von **Dr. Mark Steinert**, der den Träger des Urheberrechts, die Bestandsdauer, den Ablauf und Inhalt des Urheberrechts behandelte. Im Vortrag wurden in der Hauptsache Bilder und Bildwerke thematisiert. Träger des Urheberrechts sind zu einem der Urheber, Schöpfer, Fotograf oder auch die Erben des Urhebers. Bei verwaisten Werken ist zu recherchieren, ob ein Urheber zu ermitteln ist. Der Beweis der Recherche muss geführt werden können bzw. dokumentiert sein. Das Urheberrecht beinhaltet das Persönlichkeitsrecht, die Verwertungsrechte (GEMA) und die sonstigen Rechte des Urhebers. Weitere Themen waren die Rechtsnachfolge im Urheberrecht sowie die Nutzungs- und Verwertungsrechte, so z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und die öffentliche Zugänglichmachung eines Lichtbildes oder Lichtbildwerkes. Der Referent ging ausführlich auf die Nutzungs- und Verwertungsrechte in archivarischer Praxis ein, die z.B. bei einem Kauf von Bildnegativen beachtet werden sollten. Es empfiehlt es sich, Nutzungsrechte mittels Verträgen exakt schriftlich zu fixieren. **Jürgen Hertel** berichtete am frühen Abend über rechtliche Probleme im Zuge der Einführung eines DMS bei der IHK. Explizit ging es um das Urheberrecht zu Presseartikeln, den Datenschutz und die Zweckbindung der Daten sowie der Persönlichkeitsrechte. Weiterhin stellte der Referent das IHK eigene DMS vor.

Nachdem Dienstagmorgen alle Teilnehmer wohlbehalten im großen Sitzungssaal des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht angekommen waren, referierte unser „Gastgeber“ **Dr. Harald Müller** zum Stand der Novellierung des Urheberrechts im deutschsprachigen Raum und seinen Auswirkungen auf Bildung und Wissenschaft. Der sich in Bearbeitung befindliche 3. Korb des Urheberrechts befasst sich mit den digitalen Werken und der Wissenschaftsfreiheit gemäß GG Art. 5. Das derzeitige Urheberrecht für digitale Werke wird mittlerweile als innovationshemmend angesehen. Konkrete Vorschläge für den 3. Korb gibt es u.a. für die Entfristung, die Ausweitung auf Netzwerke und die Langzeitarchivierung, die Erweiterung des Versands von Digitalkopien von Bibliotheken und bezüglich des Zweitveröffentlichungsrechts der Autoren. Hintergrund hierfür ist die zunehmende „Kommerzialisierung des Wissens“. Die Verteuerung von Informationen bei gleichzeitigen Einsparungen im Wissenschaftsbetrieb erfordert ein erweitertes Nutzungsrecht für Autoren, um ihre Ergebnisse als Ressource kostenlos zur Verfügung stellen zu können (Open Access). Die sich anschließende Diskussion über die Anwendung des Urheber- und Nutzungsrechts in der archivarischen Praxis schloss mit dem Statement, dass es keine eindeutige Klarheit im Urheberrecht geben wird. Das Bild einer gelben Ampel, die immer Risiko signalisiert, ist treffend gewählt, wobei die letztendliche Verantwortung beim Kunden (=Archivbenutzer) liegt und ihm bei Nutzung des Materials z.B. zu Publikationszwecken die Suche nach dem Urheber überlässt.

Es folgte **Dr. Eric W. Steinhauer** mit einem Vortrag, der sich mit archivischen Publikationen und deren gesetzlichen Vorgaben auseinandersetzte. Als Grundlage gilt: „*Wenn ein Mensch einen kreativen Gedankeninhalt, also ein Werk, sinnlich wahrnehmbar äußert, ist er kraft Gesetzes Urheber und kann entscheiden, ob sein Werk der Öffentlichkeit präsentiert wird, (Veröffentlichungsrecht (§12 UrhG) und kann kontrollieren, auf welche Weise sein Werk in der Öffentlichkeit präsent ist (Verwertungsrechte (§§15ff. UrhG). Beim Publizieren wird, abhängig vom gewählten Publikationsweg, in mehrere Verwertungsrechte eingegriffen: Bei einer Printpublikation (körperliches Verwertungsrecht) sind dies das Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§17 UrhG); bei einer Online-Publikation (unkörperliches Verwertungsrecht) ist statt des Verbreitungsrechts, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a UrhG) tangiert.*“ Die Nutzungsrechte (einfach oder ausschließlich) sollten unbedingt mittels Vertrag und Vertragszweck definiert werden. Bei Vertragsabschluss ist darauf zu achten, dass weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden (Onlinepublikation etc.).

Darauf folgend schilderte **Olivera Kipic** (FAZ) die rechtlichen Aspekte der Rechtevermarktung und Contentpiraterie. Nach einem historischen Abriss des FAZ-Archivs und dessen Serviceleistungen referierte Kipic als Dienstleister über neue Erschließungs- und Vermarktungsmethoden. Die Nutzungsrechte werden von den Autoren (Urhebern) ausschließlich an die FAZ abgetreten. Dem möglichen Kunden werden diese dann lizenziert und in unterschiedlichen Servicepaketen zur Verfügung gestellt. Als Beispiel diente das Pressearchiv der FAZ, von dem u.a. Gesamtlizenzen vergeben werden, die Speicherung und Nutzung beinhalten. Die im Anschluss aufkommende Diskussion betonte die meinungsführende Stellung der FAZ und schlug eine Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Vertretern im Urheberrechtsstreit vor, um so eine bildungsfreundlichere Ausrichtung des 3. Korbs im Urheberrechtsgesetz zu bewirken. Die Befürchtung der nichtkommerziell motivierten Vertreter im Plenum lag darin, dass, sobald wissenschaftliche Inhalte allein elektronisch bzw. online zur Verfügung stehen und nicht physisch archiviert werden können, die Bildung zwangsweise durch kommerzielle Anbieter monopolisiert und eine breite wissenschaftliche Forschung und Diskussion behindert werden könnte. Träte dies ein, wäre das nicht nur eine Einschränkung des freien Zugangs zu Bildung, sondern zugleich eine Behinderung der Forschung, die so zunehmend von Verkaufszahlen abhängig werden könnte.

Nach dem Mittagessen im mediterranen Ambiente des Restaurant Olive folgte der Beitrag von **Dr Ellen Euler**, der sich rechtlichen Aspekten digitaler Langzeitarchivierung widmete. Der archivarische Digitalisierungsfokus liegt auf der Bestandserhaltung, die auf einer vertraglichen Sicherung der Rechte basieren sollte sowie der Digitalisierung zu Vermittlungszwecken, aber auch der Erhaltung von bereits originär digitalen Aufzeichnungen. Ist eine digitale Aufzeichnung urheberrechtlich geschützt, dann gilt dies auch für die Langzeitarchivierung. Hier muss der Urheber sein Einverständnis erklären. Dies gilt außerdem bei schöpferischen Werken wie Findbüchern oder Datenbanken. Die Referentin zeigte alle rechtlichen Möglichkeiten bzw. deren Grenzen auf, was uns in allgemeiner Niedergeschlagenheit zurückließ, denn augenscheinlich ist digitale Langzeitarchivierung nur mit Urheberrechtsverletzungen praktikabel, da selten Verträge mit den Urhebern vorliegen. In der anschließenden Diskussion verwies Dr. Müller auf zwei europäische Gesetzesebenen: Dem Fair-Use-Modellgesetz und dem Draft-Treaty über die Archivschränken unter www.ifla.org.

Dr. Klaus Graf (Hochschularchiv Aachen) informierte in seinem Beitrag über die GEMA über eine Thematik, die aufgrund bisweilen bizarr anmutender Geschäftsstrukturen und Vorgehensweisen alle Teilnehmer in ihren Bann schlug. Nach einer kurzen Pause wurde von ihm das Thema Open Access behandelt und die verschiedenen Lizenzformen (Creative-Commons) vorgestellt. Im Weiteren wurde tiefer auf den Urheberschutz und die Weitergabe von Bildmaterial eingegangen, insbesondere, wenn dieses online zur Verfügung gestellt werden soll. Graf stellte die Plattform Flickr.com vor, die dem Nutzer u.a. gemeinfreie bzw. mit Creative-Commons (Lizenz zur Weiterverarbeitung) versehene Bilder zur Verfügung stellt. Eine prinzipielle Freigabe von gemeinfreiem Bildmaterial aus dem Unternehmens-Archivbestand wurde von den Teilnehmern kritisch gesehen, da die eigene Stellung im Unternehmen oft gefährdet ist und einem Rechtfertigungszwang unterliegt. Denn ein Unternehmensarchiv steht oft im Spannungsfeld zwischen Firma und öffentlichen Begehrlichkeiten. Es stellt sich hierbei auch die Frage nach einer Vergütung von Serviceleistungen, wozu einige Archive bereits übergegangen sind. Graf schätzt allerdings den Wert der Eigenwerbung durch kostenlose Bildfreigaben als sehr hoch ein und sieht die Bestände eines Unternehmens als nicht universell

kommerzialisierbares Kulturgut (Dieser Argumentation folgend, sollte eine solche Anforderung dann allerdings auch öffentliche Archive betreffen, die oft relativ hohe Bearbeitungskosten nach sich zieht).

Nach einem Rundgang durch die Bibliothek des MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, bei dem wir einige historische Schätze zu sehen bekamen, wurde im ‚Roten Ochsen‘, einer historischen Heidelberger Gastwirtschaft, ein gutbürgerliches Mahl und ebensolches Bier eingenommen. Einige Themen des Tages mündeten in einen erneuten Austausch der Standpunkte, Diskussionen, wurden freilich zu einem versöhnlichen Abschluss geführt.

Am Mittwochmorgen ging es zum Seminarzentrum der Volksbank Kurpfalz H+G Bank. Der erste Vortrag des Tages war ein Erfahrungsbericht von **Elke Pfnür** (Corporate History UniCredit Bank AG) über die Einordnung des von ihr geleiteten Archivs unter das Kulturgutschutzgesetz (www.kulturgutschutz-deutschland.de). Anhand dieses Beispiels wurde eine Möglichkeit aufgezeigt, wie der Weiterbestand eines Firmenarchivs trotz Neustrukturierung bzw. Übernahme gesichert werden, wie auch eine Aufwertung des Archivs innerhalb des Unternehmens erreicht werden kann. Dieses Gesetz gilt grundsätzlich auch für Privatgut zur Sicherung der deutschen Wirtschaftsgeschichte, innerhalb dessen das Archivgut besonders hervorgehoben wird. Jedoch bedeutet dies noch keinen Schutz des Archivs selbst, sondern zunächst nur seiner Bestände. Eine Archivschließung kann damit allein noch nicht ausgeschlossen werden. Die Referentin zeigte uns die chronologischen Antragsphasen, die nötigen Vorgehensweisen, wie auch die gesetzlichen Bedingungen des Kulturgutschutz-Gesetzes auf. Negative Auswirkungen einer solchen Unterschutzstellung (u.a. zunehmende Bürokratisierung, Ausfuhr- und Kassationskontrolle) sind gegenüber den positiven Resultaten (u.a. Schutz vor Umzug ins Ausland, Steuervergütung/Lastenausgleich für das Unternehmen, Anerkennung, zunehmende Bekanntheit) abzuwägen. In der anschließenden Diskussion wurden weitere Antragsformen sowie abweichende Handhabungen in anderen Bundesländern besprochen.

Im Vortrag von **Hans-Joachim Hecker** (STA München) zum Thema „Historische Aufklärung und Persönlichkeitsrecht“ wurde die Vorgehensweise bei Herausgabe „kritischen“, also persönlichen Datenmaterials, thematisiert. In Anlehnung an die offizielle Archivgesetzgebung bzw. die staatliche und europäische Rechtsprechung wurden zuerst die Grundlagen der Persönlichkeitsrechte durch das Grundgesetz geklärt, gefolgt von einzelnen Beispielfällen mit den jeweiligen Gesetzesvorgaben. Desweiteren wurde das Recht auf freie Meinungsäußerung im Hinblick auf die Archivtätigkeit und die Weitergabe von Informationen aus dem Bestand untersucht. Hierzu wurden im Vorfeld die Begriffe „Meinung“ und „Tatsache“ definiert. In der anschließenden angeregten Diskussion wurden die Grenzen des Persönlichkeitsrechts bzw. der Herausgabe personenbezogener Daten angesprochen. Am direkten Beispiel „Organigramm“ zeigte sich, dass die Höhe der Hierarchieebene den entscheidenden Faktor bei der Geheimhaltung spielt. Um eine Rechtsverletzung bei Herausgabe von personenbezogenen Daten zu vermeiden, ist die Hinzuziehung der Personalabteilung ein probates Mittel. Prinzipiell gilt, dass alle Daten, die bereits veröffentlicht wurden, auch unbedenklich verwendet werden können.

Als letzten Programmpunkt erhielten wir von **Ulrike Fälsch** Einblicke in die rechtlichen Aspekte des elektronischen Publizierens im Open Access, die sie u.a. aus ihrem bibliothekarischen Arbeitsgebiet gewonnen hatte. Die Entwicklung der Open Access-Bewegung, die freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur im Internet postuliert, nahm ihren Ausgang mit den Hochschul-Dissertationsservern und bedingte aufgrund der Zeitschriftenkrise einen internationalen Zusammenschluss. Die von der Öffentlichkeit geförderte Forschung soll deren Ergebnisse auch besagter Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung stellen und nicht erneut von kommerziellen Anbietern zurückgekauft werden müssen. Die beiden OA-Publikationsstrategien werden als „Goldener Weg“ (Primärpublikation in OA-Medium mit der Möglichkeit zur Lizenzierung, Qualitätssicherung) und „Grüner Weg“ (nachträgliche/gleichzeitige Publizierung auf privaten oder wissenschaftlichen Plattformen) bezeichnet. OA funktioniert nach den Regeln des Urheberrechts. Beim „Goldenen Weg“ wird durch einen Publikationsvertrag, der mit dem OA-Verlag geschlossen wurde, bestimmt, welche Nutzungsrechte die Autoren dem Verlag einräumen und welche Nutzungsbedingungen für die frei zugänglichen Dokumente gelten sollen. Häufig wird ein solcher Vertrag durch eine OA-Publikationslizenz ergänzt, mit dem Autor/innen den Nutzer/innen weitergehende und genau spezifizierte Rechte einräumen können. Der „Grüne Weg“ basiert ebenfalls auf dem Urheberrecht, ist allerdings abhängig von den Rahmenbedingungen des Vertrags bezüglich der Erst-Publikation. Da die bisherigen gesetzlichen Regelungen den technischen Entwicklungen bzw. der OA-Publikationsweise noch nicht gerecht werden, wird auf eine Stärkung der Nachwuchs-Wissenschaftler beim kommenden

Urheberrecht gehofft (3. Korb), in dem ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht für Autoren wünschenswert wäre.

Bei der Abschlussbesprechung wurde nochmals und gerade im Hinblick auf den letzten Vortrag festgestellt, dass analog zum Handeln der Bibliothekare ein stärkeres Engagement der Archivare in Sachen Urheberrechtsreform wie auch die intensivere Auseinandersetzung mit neuen Medien vonnöten wäre. Die Teilnehmer äußerten sich positiv über die neu gewonnen Informationen (z.B. Kulturgutschutz), stellten als weitere Erkenntnis für den Archivalltag fest, dass unsere Tätigkeit immer wieder Gefahr läuft, mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen „anzuecken“... und leider keine Patentlösungen angeboten werden können. Der Lehrgang ‚Archivrecht für Wirtschaftsarchivare‘ war gewissermaßen ein Rundumschlag in Sachen Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Publikationsrecht. Er vermittelte wichtige Kenntnisse, die nicht zuletzt aufgrund der rasanten technischen Entwicklung der Verbreitungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten eingetreten sind, einschließlich der davon mit beeinflussten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die rechtlichen Fragestellungen und archivaren Handlungsoptionen sind zu den unterschiedlichen Arbeitsbereichen in Bezug gesetzt und ausführlich behandelt worden. Die Kursbedingungen und die Organisation waren sehr gut. Den Referenten wie auch dem Kurs-Leiter Dr. Blum (und seinen Mitarbeitern) sei an dieser Stelle recht herzlich gedankt!

Thomas Gasch – Fraport AG, Zentralarchiv - Registratur – Zwischenarchiv – Admin. Archivsysteme - 60547 Frankfurt am Main, Fon/Fax: 069 – 69023341/69049523341, *E-Mail:* t.gasch@fraport.de

Annette Schmidt – Fraport AG, Zentralarchiv – Langzeitarchiv – 60547 Frankfurt am Main, Fon/Fax: 069 – 69060150/69049560150, *E-Mail:* a.schmidt5@fraport.de